

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1932

Nr. 26

Inhalt: Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 3. Mai 1932.. S. 185
 Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen.
 Vom 3. Mai 1932..... S. 185

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 3. Mai 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Politische Verbände, die militärähnlich organisiert sind oder sich so betätigen, und ihre Unterverbände sind verpflichtet, dem Reichsminister des Innern auf Verlangen ihre Satzungen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben ferner dem Reichsminister des Innern jede beabsichtigte Satzungsänderung, soweit in ihre Organisation oder ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbände sind verpflichtet, unverzüglich jede Satzungsbestimmung zu ändern oder zu streichen und jede Bestimmung in die Satzung neu aufzunehmen, soweit dies der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält; dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit der Verbände.

§ 2

(1) Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen, oder einer auf Verlangen des Reichsministers des Innern geänderten oder neu aufgenommenen Satzungsbestimmung zuwiderhandeln, können vom Reichsminister des Innern mit Wirkung für das Reichsgebiet aufgelöst werden. Wird die Auflösung angeordnet, so sind die §§ 2, 3 der Verordnung zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Anordnung der Auflösung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde zulässig, die bei dem Reichsminister des Innern einzureichen ist; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) zuständige Senat des Reichsgerichts in dem hierfür bereits geregelten Verfahren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern. Er bestimmt, welche Verbände als militärähnliche politische Verbände im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Berlin, den 3. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen. Vom 3. Mai 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Internationale proletarischer Freidenker (Sitz der Exekutive Berlin) und die ihr nachgeordneten oder angeschlossenen kommunistischen Freidenkerorganisationen, insbesondere der Verband proletarischer Freidenker Deutschlands, einschließlich der Proletarischen Freidenker-Jugend, der Freidenker-Pioniere und der Frauenkommissionen, sowie die Kampfgemeinschaften proletarischer Freidenker werden mit allen

dazugehörigen Einrichtungen, einschließlich der Verlagbetriebe, für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2

(1) Wer sich an einer Organisation, die nach § 1 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder den von der Organisation erstrebten Zweck durch Herstellen, Einführen, Verbreiten oder Vorrätighalten von Druckschriften weiter verfolgt oder die Organisation auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

(5) Die Beschlagnahme der im Abs. 1 bezeichneten Druckschriften ist ohne richterliche Anordnung zulässig. Die Vorschriften der §§ 24 bis 28 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) finden Anwendung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 2 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 3. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.* **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.